



Ausgabe 153 – 13. Juli 2023

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Marketing vom 12.07.2023
Seite 8	4. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 12.07.2023
Seite 10	1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik – dual vom 12.07.2023
Seite 12	Impressum

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Digital Marketing
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 12.07.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 11.05.2023 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Marketing beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 30.06.2023, Az: 2023-06-30_PO_DM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)	2
§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO).....	2
§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)	2
§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)	2
§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO).....	2
§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO).....	3
§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO).....	3
§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)	4
§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO).....	4
§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)	4
§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen	4
Curriculum Digital Marketing (B.A.)	5

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Digital Marketing. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, das verpflichtende Auslandssemester oder zwei Auslandssemester, die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 90 bis 91 Semesterwochenstunden.
- (4) Im Studiengang Digital Marketing entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Module, die aus anderen Studiengängen importiert werden, können von dieser Festlegung abweichen. Abweichungen sind im Modulhandbuch gekennzeichnet.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

Es bestehen keine weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 RPO.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. Mindestens drei Professorinnen oder Professoren,
 2. eine Studierende oder ein Studierender und
 3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

- (1) Im Bachelorstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen.

- (2) Im Wahlpflichtbereich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 72 Leistungspunkten erbracht werden. Die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweils den Modulen zugeordneten Leistungspunkten
- (3) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen, welche mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, durch Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtmodulen ohne Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

- (1) Das 3., 4. oder 5. Semester kann als Praxissemester ausgestaltet werden. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester kann im Ausland absolviert werden.
- (2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Prüfungsleistung gemäß Absatz 3.
- (3) Über das Praxissemester ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.
- (4) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen gemäß § 21 RPO zu bewerten. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 RPO gilt entsprechend.
- (5) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (6) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Das 3. und 4. oder das 4. und 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist gemäß § 17 Abs. 2 RPO als Auslandssemester zu absolvieren. Das Auslandssemester muss in einem vergleichbaren Studiengang und Studienjahr erfolgen und mit mindestens 30 Leistungspunkten pro Semester abgeschlossen werden. Die im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen Prüfungsleistungen und erbrachten Studienleistungen werden anerkannt, wenn sie gemäß den Kriterien der Partnerhochschulen bestanden sind. Die Umrechnung ausländischer Bewertungen erfolgt nach Maßgabe der für Auslandsangelegenheiten zuständigen Stelle der Hochschule. Die an den ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen werden auf die im Anhang gekennzeichneten Module angerechnet.
- (2) Eines der beiden Auslandssemester kann durch ein Praxissemester ersetzt werden. Für das Praxissemester gelten die Bestimmungen von § 7 entsprechend.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 6. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 8 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von maximal 3 Monaten zu erstellen und abzugeben.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Für das Abschlusskolloquium werden 4 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 RPO wird auf die Bestellung einer oder eines dritten Prüfenden verzichtet; die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Marketing des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, den 12.07.2023

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms

gez. Prof. Dr. Patrick Sinewe

Curriculum Digital Marketing (B.A.)

Modulbezeichnung		Units		Sta- tus	Sem	Prü- fung	Prüfungsform (Dauer)	LP		SWS
Basismodule 1. Semester 30 LP (Pflicht)										
1	Basics in International Business Management	1.1	Management Basics	P	1	PL	K (180 min)	6	3	2
		1.2	Beschaffung und Absatz						3	3
2	Einführung Rechnungswesen	2.1	Buchführung	P	1	PL	K (180 min)	6	2	2
		2.2	Investitionsrechnung						2	2
		2.3	Kostenrechnung						2	2
3	Behavioral Economics	3.1	Mikroökonomie	P	1	PL	K (180 min)	6	2	2
		3.2	Makroökonomie						2	1
		3.3	Multi-Agenten-Simulation						2	2
4	Quantitative Methoden	4.1	Deskriptive Statistik	P	1	PL	K (180 min)	6	3	3
		4.2	Wirtschaftsstatistik						3	2
5	Digital Marketing I	5.1	Introduction to Digital Economy	P	1	PL	K (180 min)	6	4	3
		5.2	Online Marketing						2	2
								30		26
Basismodule 2. Semester 30 LP (Pflicht)										
6	Unternehmensführung	6.1	Organisation	P	2	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	2
		6.2	Strategie						3	2
7	Marketing Intelligence	7.1	Marketing-Informationsmanagement	P	2	PL	Präs (30 min)	6	3	2
		7.2	Empirische Marketingforschung						3	3
8	Human Resource Management	8.1	Grundlagen HRM	P	2	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	5	4
		8.2	Arbeitsrecht						1	1
9	Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen	9.1	Methodik wissenschaftlichen Arbeitens, Forschungsdesign und Forschungsethik	P	2	MTP	HA	6	2	3
		9.2	Zeit- und Selbstmanagement						2	1
		9.3	Projektmanagement				K (60 min)		2	2
10	Digital Marketing II	10.1	Social Media Marketing & Digital Branding	P	2	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	3
		10.2	Digital Marketing Intelligence						3	2
								30		25
Fachmodule 3./5. Semester 30 LP (Pflicht und Wahlpflicht)										
11	Digital Marketing III	11.1	Digital Marketing Strategies	P	3 / 5	PL	Präs (30 min)	6	3	3
		11.2	E-Commerce & Digital Sales						3	2
12	Digital Marketing IV	12.1	Einführung in die Web-Programmierung	P	3 / 5	PL	K (180 min) o. PA	6	2	2
		12.2	Media Law & Data Protection						2	1
		12.3	SEM & SEO						2	2
13	Business Transformation	13.1	Business Modelle	P	3 / 5	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	2
		13.2	Digital Transformation						3	3
14	International Marketing & Sales-Management	14.1	International Marketing Management	WP	3 / 5	PL	Präs (30 min)	6	3	2
		14.2	International Sales-Management						3	3
15	International Management Accounting	15.1	International Accounting	WP	3 / 5	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	3
		15.2	Cost Management						3	2
16	International Strategic Management	16.1	Strategisches Management	WP	3 / 5	PL	Präs (20-30 min) o. HA	6	2	2
		16.2	Operative Steuerung						2	2
		16.3	Internationalisierungsstrategien						2	1
17	Big Data	17.1	Big Data Grundlagen	P	3 / 5	PL	K (180 min) o. HA	6	3	2
		17.2	Data Analytics						3	3
								30		25
externe Module 3./4. bzw. 4./5. Semester 60 LP (Wahlpflicht)										
18	Auslandssemester I (3 aus 5 Fachgebieten)	18.1	International Marketing/Digital Marketing	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule	30	10	0
		18.2	International HRM	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
		18.3	International Controlling	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
		18.4	International Corporate Strategy	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
		18.5	Information Technology	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	

19	Auslandssemester II (3 aus 5 Fachgebieten)	19.1 International Marketing/Digital Marketing	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule	30	10	0
		19.2 International HRM	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
		19.3 International Controlling	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
		19.4 International Corporate Strategy	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
		19.5 Information Technology	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
20	Praxissemester		WP	3 / 4 / 5	PL	PB	30	30	0
							60		0
Fachmodule 6. Semester 30 LP (Pflicht und Wahlpflicht)									
21	Management Skills	21.1 Corporate Social Responsibility	WP	6	PL	K (180 min)	6	4	3
		21.2 Changemanagement						2	2
22	Intercultural Challenge		WP	6	PL	HA	6	6	5
23	Digital Marketing V	23.1 Project	P	6	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	3
		23.2 ERP-Systeme						3	2
24	Marketingpraxis	24.1 Planspiel Marketing	P	6	SL	regelmäßige Teilnahme	6	3	3
		24.2 Wirtschaft und Ethik						3	2
25	Programmierung		WP	6	PL	K (90 min)	6	6	4
							18		14 - 15
Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium 12 LP (Pflicht)									
26	Bachelorarbeit	26.1 schriftliche Arbeit	P	6	PL		12	8	0
		26.2 Kolloquium			PL			4	
Gesamtsumme							180		90 - 91

Legende:

HA = Hausarbeit

K = Klausur

LP = Leistungspunkte

min = Minuten

mP = mündliche Prüfung

MTP = Modulteilprüfung

P = Pflichtmodul

PA = Projektarbeit

PB = Praktikumsbericht

PL = Prüfungsleistung

Präs = Präsentation

o. = oder

Sem = vorgesehenes Semester

SL = Studienleistung

SWS = Semesterwochenstunde

u. = und

WP = Wahlpflichtmodul

4. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik
des Fachbereichs Informatik
an der Hochschule Worms

Vom 12.07.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms am 14. Juni 2023 folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 09. Juli 2021, zuletzt geändert am 18.05.2021, beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Worms mit Schreiben vom 30.06.2023 Az: 2023-06-30_Genehmigung_PO_div genehmigt.

Artikel 1 – Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 09.07.2018, zuletzt geändert am 18.05.2021, erhält folgende geänderte Fassung:

1. §4 erhält folgende Fassung:

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik den Nachweis:

a. eines Bachelorabschlusses in einem Wirtschaftsinformatik-Studiengang an einer Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder

b. eines Bachelorabschlusses an einer Hochschule, der zum Abschluss gemäß Absatz 1a keinen wesentlichen Unterschied aufweist, mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Von einer Gleichwertigkeit ist auszugehen, wenn der Studienabschluss die erforderlichen Kompetenzen im Umfang von jeweils mindestens 15 Leistungspunkten in den Bereichen Informatik und Betriebswirtschaft beinhaltet.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einem Studienabschluss, welcher einen wesentlichen Unterschied zum geforderten Bachelorabschluss gemäß Absatz 1 aufweist, aber dennoch Bezug zu den Studienzielen des gewählten Masterstudiengangs hat, können unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen aus einem oder mehreren Bachelorstudiengängen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten zugelassen werden, um die Gleichwertigkeit zum Abschluss gemäß Absatz 1 zu erreichen. Der Nachweis ist bis zum Ende des 1. Studienjahres zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt. In welchen Modulen und Studiengängen die Leistungen zu erbringen sind, regelt der Prüfungsausschuss entsprechend der individuell fehlenden Kompetenzen in Anlehnung an die fachlichen Vorbedingungen aus Absatz 1b.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall, ob die Bedingungen nach Absatz 1b oder Absatz 2 vorliegen. Er kann eine qualifizierte Person bestimmen, welche die Überprüfung vorbereitet oder auch über diese in Delegation entscheidet - auch im Falle einer Ablehnung.

2. Anhang A wird wie folgt geändert:

In der 11. Zeile beginnend mit **Qualifikationsschwerpunkt** wird die Angabe „, Digital Mobility“ gestrichen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 1 findet erstmals auf das Vergabeverfahren des Sommersemesters 2024 Anwendung.

Worms, den 12.07.2023

gez. Prof. Dr. Werner König
Dekan des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Worms

1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik – dual
des Fachbereichs Informatik
an der Hochschule Worms

Vom 12.07.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms am 14. Juni 2023 folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik – dual vom 06. Juli 2020 beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Worms mit Schreiben vom 30.06.2023 Az: 2023-06-30_PO_div genehmigt.

Artikel 1 – Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik– dual vom 06.07.2020 erhält folgende geänderte Fassung:

1. §4 erhält folgende Fassung:

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik – dual den Nachweis:

a. eines Bachelorabschlusses in einem Wirtschaftsinformatik-Studiengang an einer Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder

b. eines Bachelorabschlusses an einer Hochschule, der zum Abschluss gemäß Absatz 1a keinen wesentlichen Unterschied aufweist, mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Von einer Gleichwertigkeit ist auszugehen, wenn der Studienabschluss die erforderlichen Kompetenzen im Umfang von jeweils mindestens 15 Leistungspunkten in den Bereichen Informatik und Betriebswirtschaft beinhaltet.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einem Studienabschluss, welcher einen wesentlichen Unterschied zum geforderten Bachelorabschluss gemäß Absatz 1 aufweist, aber dennoch Bezug zu den Studienzielen des gewählten Masterstudiengangs hat, können unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen aus einem oder mehreren Bachelorstudiengängen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten zugelassen werden, um die Gleichwertigkeit zum Abschluss gemäß Absatz 1 zu erreichen. Der Nachweis ist bis zum Ende des 1. Studienjahres zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt. In welchen Modulen und Studiengängen die Leistungen zu erbringen sind, regelt der Prüfungsausschuss entsprechend der individuell fehlenden Kompetenzen in Anlehnung an die fachlichen Vorbedingungen aus Absatz 1b.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall, ob die Bedingungen nach Absatz 1b oder Absatz 2 vorliegen. Er kann eine qualifizierte Person bestimmen, welche die Überprüfung vorbereitet oder auch über diese in Delegation entscheidet - auch im Falle einer Ablehnung.

(4) Die Zulassung und Einschreibung in den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik – dual“ setzt des Weiteren den Abschluss eines Kooperationsrahmenvertrages der Hochschule Worms mit dem Verbundpartner sowie einen gültigen Ausbildungs-, Praktikums- oder Arbeitsvertrag zwischen diesem Unternehmen und der Bewerberin/Studentin bzw. dem Bewerber/Studenten voraus.

2. Anhang A wird aufgehoben.

3. Anhang B wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Anlage B“ wird durch „Anlage A“ ersetzt.
- b) In der 10. Zeile beginnend mit **Qualifikationsschwerpunkt** wird die Angabe „Digital Mobility,“ gestrichen.

4. §6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Anlage B“ durch „Anlage A“ ersetzt.

5. §7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Anlage B“ durch „Anlage A“ ersetzt.

6. §9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „Anlage B“ durch „Anlage A“ ersetzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik – dual des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 2 findet erstmals auf das Vergabeverfahren des Sommersemesters 2024 Anwendung.

Worms, den 12.07.2023

gez. Prof. Dr. Werner König
Dekan des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Worms

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms,
Prof. Dr. Jens Hermsdorf.